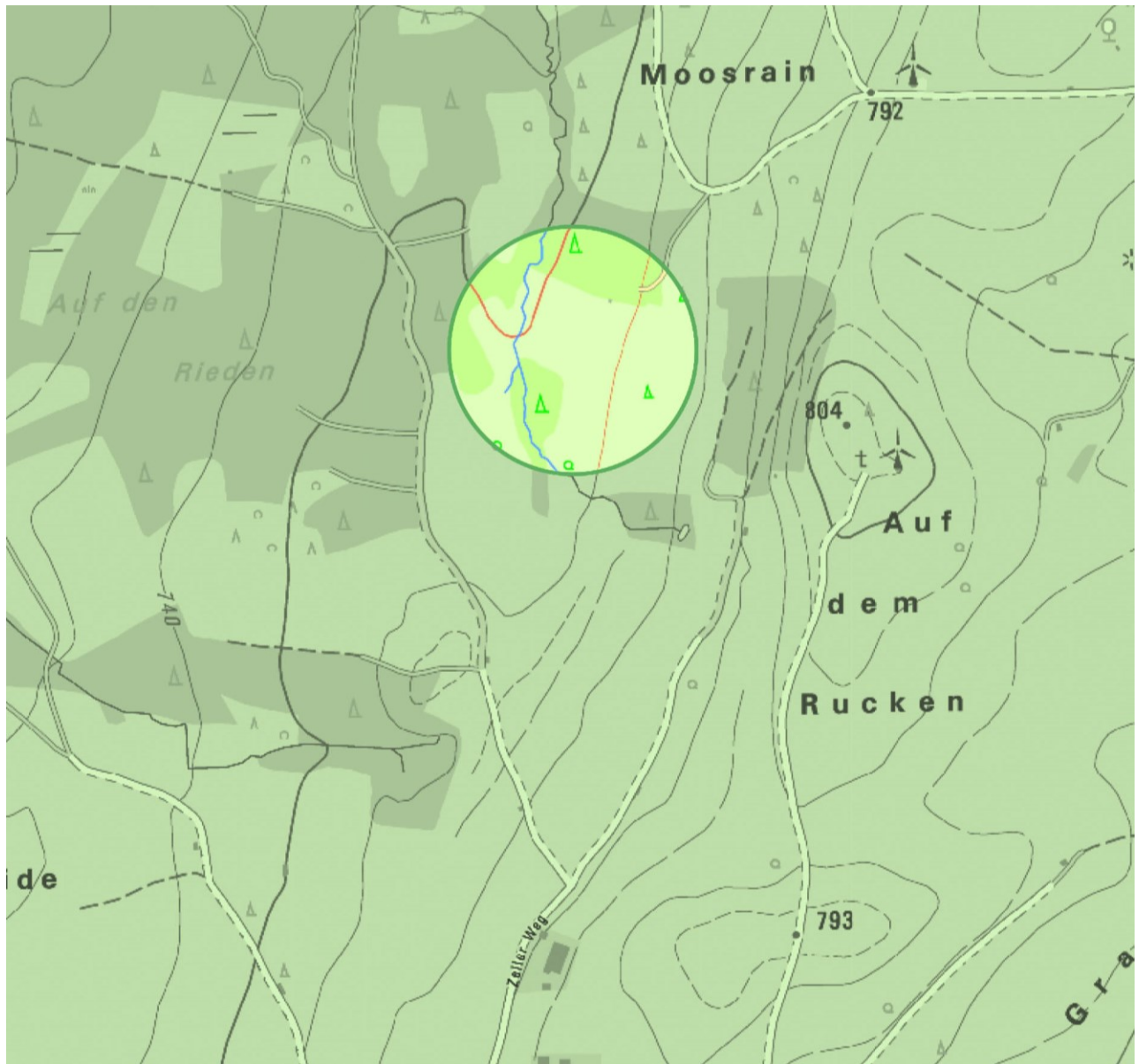




Gemeinde Bidingen

7. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich des vorhabengezogenen Be-
bauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage
Bernbach Nord"

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 a Abs. 1 BauGB
zur Fassung vom 04.03.2026
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- 1.1 Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.**

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen, sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 08.07.2025 berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden bei der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.03.2026:

Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein auf Grund der Flächenutzungsplanänderung ergeben sich keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung nach dem Leitfaden der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen.

Die Festsetzung von konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird empfohlen, im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" folgende Festsetzungen zu treffen:

- Erhalt bestehender Bäume durch Pflanzbindung
- Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

- Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden, dürfen nur Module zum Einsatz kommen die eine Antireflexbeschichtung aufweisen.
- Der Einfriedung dienende bauliche Anlagen (z. B. Zäune, Schiebetor) müssen mit Ausnahme erforderlicher Punktfundamente zur Geländeoberkante hin einen Höhenabstand von mind. 0,20 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen. Ausgenommen hiervon ist der Zaun entlang der im Änderungsbereich gelegenen Gemeindestraße. Hier ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zur Vermeidung von Wildunfällen die Unterkante des Zaunes bis zur Geländeoberkante zu verlegen.
- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
- Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
- Zufahrten und untergeordnete Wege sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig.
- Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist Niederschlagswasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone (z. B. Muldenversickerung, Flächenversickerung) in den Untergrund zu versickern.
- Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Kunststoffbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.
- Überschüssiger Erdaushub ist gem. den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachWV) zu entsorgen. Dabei ist eine weitestgehende Verwertung anzustreben.
- Im Durchführungsvertrag wird geregelt, dass die Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder vollständig zurückzubauen und der Boden so wiederherzustellen ist, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wie vor dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage möglich ist. Die Flächen im Änderungsgebiet werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Der genaue Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Landschaftsbild sowie beim Schutz Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt.

Durch die Darstellung als "Regenerative Energie" ist bei Fortführung und Konkretisierung der Änderung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf kann auf der

Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auch außerhalb des Änderungsbereiches erbracht werden.

1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.03.2026:

Bestandsaufnahme:

- Beim Änderungsgebiet handelt es sich überwiegend um intensiv genutztes Grünland. Im nördlichen Bereich befindet sich eine Fläche, die als Weide genutzt wird. Umgeben wird das Änderungsgebiet in alle Himmelsrichtungen von Waldflächen und grenzt auf eine Länge von ca. 606 m direkt an diese an. Im Nordöstlichen Teil geht das Änderungsgebiet in weitere Grünflächen über. Südöstlich findet sich ein Feldweg, welcher kleinteilig in das Änderungsgebiet hineinragt. Nördlich grenzt das Änderungsgebiet direkt an bestehende Waldflächen an, teilweise ragen diese auch in den Änderungsbereich hinein. Dies ist auch auf den südlichen Flächen der Fall, wo einzelne Gehölze in den Änderungsbereich hineinragen. Im westlichen Teil fließt auf einer kleinen Fläche der Moosrainbach (Gew. III, auch Krebsgraben genannt). Der Bach wird von Gewässerbegleitgehölze eingerahmt, welche anteilig auf der Südseite der Fl.-Nr. 481 sowie auf der Westseite der Fl.-Nr. 238 zu finden sind. Die Gehölze sind als gem. § 30 BNatSchG kartiertes Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001) ausgewiesen.
- Aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung des Änderungsgebiets (häufiges Befahren, häufige Mahd, Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Tritt von Tieren) ist im Bereich des intensiv genutzten Grünlandes eine geringe Artenvielfalt gegeben. Der westliche Bereich, in welchem sich die gewässerbegleitenden Gehölze befinden, ist von einer höheren Wertigkeit in Bezug auf die Artenvielfalt. Auch im Bereich der vorkommenden Gehölze, sowie den dazugehörigen Säumen ist eine erhöhte Artenvielfalt zu erkennen.
- Das zu ändernde Gebiet ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit für Tiere, wegen der angrenzenden Acker und Waldflächen, unbelastet. Es fallen keine Belastung durch Lärm oder Störungen durch Verkehr an.
- Aufgrund der im Gebiet und im Umfeld ausgeübten Nutzungen sind im Hinblick auf die Fauna vorwiegend Ubiquisten bzw. Kulturfolger zu erwarten. Um zu prüfen, ob im zu ändernden Bereich artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen, wurde das Gebiet durch einen Biologen begangen (siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 12.03.2025). Die Ergebnisse sind wie folgt:

- Offenlandarten wie die Feldlerche, konnten innerhalb des Änderungsgebiets nicht festgestellt werden und sind aufgrund bestehender Kulisseneffekte durch die umliegenden Gehölze auszuschließen.
 - Ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten wie der Zauneidechse ist aufgrund fehlender Habitatelemente ebenfalls auszuschließen. Es befinden sich keine geeigneten Strukturen wie besonnte Bereiche/Böschungen, Stein- oder Totholzhaufen im Wirkungsbereich des Vorhabens.
 - Durch die Änderung werden keine essenziellen Strukturen wie Hecken oder Gehölze überplant, die essenzielle Jagdgebiete oder Leitlinien für Fledermäuse darstellen könnten.
 - Durch die landwirtschaftliche Nutzung wird den Freiflächen des Änderungsgebiets keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat zugesprochen. Die Waldränder weisen jedoch vereinzelt Totholz auf, was sich prinzipiell als Quartier für Fledermäuse eignet. Ein Eingriff in diese findet jedoch nicht statt. Nutzungen von Bereichen entlang des Waldes insbesondere im Bereich des Bernbachs als Flugroute und Jagdhabitat sind ebenfalls möglich.
 - Die an das Änderungsgebiet angrenzenden Bäche und Wiesengräben bieten potenziellen Lebensraum für Libellen.
 - Ein vereinzelt Vorkommen von Amphibien im Bereich des Baches ist nicht auszuschließen. Habitatbedingt ist ein Vorkommen streng geschützter Arten wie Laubfrosch oder Kammmolch jedoch auszuschließen.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" und den Bau der Agri-Photovoltaikanlage geht die aktuelle Nutzung durch die Landwirtschaft teilweise verloren (festgesetzte Extensivnutzung).
- Ein Flächenverlust bzw. eine Versiegelung findet bezogen auf die Gesamtfläche nur in geringem Ausmaß statt (punktuell im Bereich der Einrammungen der Modultischständer und Zaunverankerungen, flächig im Bereich der Transformatoren- und Übergabestation, der notwendigen Nebengebäude und der Batteriespeichersysteme). In diesen Bereichen geht zudem der Lebensraum der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen verloren.
- Zu den umgebenden Waldflächen wird mit der Bebauung ein Abstand von mindestens 6 m eingehalten. Zu den Biotopen beträgt der Abstand mindestens 10 m. Durch den gewählten Abstand kann eine Beeinträchtigung besagter Strukturen verhindert werden. Auch ermöglicht der Abstand zum

Wald, dass die angrenzenden Waldflächen auch zukünftig forstwirtschaftlich bearbeitet werden können. Die an der Grenze des Änderungsgebietes vorkommenden Gehölze werden durch Festsetzung erhalten.

- Dadurch, dass sich die Fläche in der Mitte von Waldflächen befindet, wird ein Großteil des Windes von den umgebenden bewaldeten Flächen abgeleitet. Die Gefahr durch Windwurf ist vergleichsweise gering. Dennoch kann es im Rahmen von Sturmereignissen zu umstürzenden Bäumen kommen, welche die PV-Module beschädigen und zu Verschmutzungen der Umwelt durch austretende Schadstoffe führen könnten. Das Risiko für Verschmutzungen der Umwelt kann im Kontext der geplanten, auf Siliziumtechnologie basierenden Module und aufgrund der Fernüberwachung (Unfälle werden schnell bemerkt und behoben) als gering eingestuft werden. Von Seiten des Vorhabenträgers können bei entsprechenden Schäden keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
- Durch die Einzäunung des Geländes wird die Durchgängigkeit vor allem für größere Tiere eingeschränkt. Durch entsprechende Festsetzung (siehe Aufzählung unten) wird die Durchgängigkeit besonders für kleinere Tiere weitestgehend erhalten.
- Seitens des Anlagenbetreibers bestehen auch keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Möglicherweise auftretende negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die stetig wachsenden Waldbäume.
- Die im näheren Umfeld aufgezählten Biotope werden aufgrund des Inhaltes der Planung, der aufgenommenen Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung und der Einhaltung entsprechender Abstände nicht vom Vorhaben beeinträchtigt.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" können die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume reduziert werden. Hierzu werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen:
 - Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
 - Durch die festgesetzte Pflanzbindung und private Grünfläche können die außerhalb des Baufensters bestehenden Bäume erhalten werden. Bei Abgang sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen.
 - Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

- Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden, dürfen nur Module zum Einsatz kommen die eine Antireflexbeschichtung aufweisen.
 - Der Einfriedung dienende bauliche Anlagen (z. B. Zäune, Schiebetor) müssen mit Ausnahme erforderlicher Punktfundamente zur Geländeoberkante hin einen Höhenabstand von mind. 0,20 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen. Ausgenommen hiervon ist der Zaun entlang der im Änderungsbereich gelegenen Gemeindestraße. Hier ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zur Vermeidung von Wildunfällen die Unterkante des Zaunes bis zur Geländeoberkante zu verlegen.
- Bei Einhaltung der im artenschutzrechtlichen Kurzbericht genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten (siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 12.03.2025):
- Um Störungen durch die Bauphasen für am Waldrand brütende Vögel zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Bauzeiten dürfen nicht während der Hauptbrutzeit zwischen Mitte März- Anfang Juli stattfinden.
 - Eingriffe in das gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Südlicher Moosrain-bach" (Nr. 8130-0054-001) am westlichen Rand des Änderungsgebiets müssen vermieden werden.
 - Um für Libellen die Verwechslung der PV-Module mit Gewässerbereichen zu minimieren, ist es zu empfehlen, entspiegelte PV-Module mit max. 3 % Reflexionsgrad einzusetzen. Dadurch kann die Verwechslung mit tatsächlichen Eiablageplätzen weitestgehend vermieden werden. Zudem muss mind. 5 m Abstand der Module zu den Bachläufen und Wiesengräben eingehalten werden. Die Bachläufe dürfen nicht überplant werden.
 - Um die Durchwanderbarkeit der Fläche für Kleintiere (Amphibien) zu gewährleisten, sind Zäune und Mauern durchlässig zu gestalten. Ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen Zaununterkante und Boden ist einzuhalten. Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig.
 - Gemäß § 39 Abs.5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Sollte es doch zu notwendigen Gehölzbeseitigungen kommen, so müssen diese außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensräume insgesamt als gering bewertet werden.

1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 28.08.2025 zur Fassung vom 08.07.2025 des Landratsamtes Ostallgäu, Untere Bodenschutzbehörde, Marktoberdorf:

Stellungnahme:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Altlasten:

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhaben. BPlan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.

Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird begrüßt. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

- Bei der Gründung mit Rammpfählen ist auf Alternativen zu verzinktem Stahl auszuweichen (Aluminium, Edelstahl oder wirkungsstabile Beschichtungen).

- Aufgrund der Größe der Anlage ist gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.

- Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 für die Bau- und Rückbauphase zu beauftragen

- Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen
- Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus zu nennen
- Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht Erstellen
- Die Modulabstände sind so zu wählen, dass anfallendes Niederschlagswasser versickern kann und die Bodenfunktionen durch Verschattung nicht negativ beeinträchtigt werden.

Im Rahmen einer bodenschonenden Arbeitsweise sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Durchführung der Baumaßnahmen bei ausreichender Bodentrockenheit
- Verwendung von Baumaschinen mit geringem Bodendruck (Radfahrwerke mit Niederdruckreifen, Kettenlaufwerke), max. Bodenpressung 0,4 kg/cm²
- Für die Hauptzufahrt Anlage einer temporären Baustraße durch Verlegung von Geotextil und Schüttung einer Kiestragschicht auf der Grasnarbe oder Verwendung von Baggermatratzen
- Für die Leitungsgräben getrennter Aushub von Ober- und Unterboden, schichtengerechter Wiedereinbau nach der Leitungsverlegung

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Schutzgut Boden wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Hinweise sind Teil des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und finden in diesem Berücksichtigung.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.03.2026:

Bestandsaufnahme:

- Gemäße der GK 25 liegt der östliche Bereich in der geogloischen Einheit von würmzeitlichen Moräne (Till), welche überwiegend aus Kies bis Blöcke, sandig bis schluffig oder Schluff, tonig bis sandig, kiesig bis blockig (Till, korn- oder matrixgestützt) besteht. Der westliche Bereich liegt in der geologischen Einheit von würmzeitlichen Geschiebemergel (Till, matrixgestützt), welche überwiegend aus Schluff, wechselnd kiesig bis blockig, tonig bis sandig (Till, matrixgestützt), z. T. Grundmoräne ohne lithologische Differenzierung besteht.
- Aus dem Gestein haben sich gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern im westlichen Bereich Gleye mit weitem Bodenartenspektrum (Moräne), verbreitet mit Deckschicht, selten Moore; im Untergrund überwiegend car-

bonathaltig entwickelt. Der östliche, größere Bereich besteht aus Hanggleye und Quellengleye aus Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum.

- Die Böden sind im Bereich der intensiv genutzten Wiese unversiegelt. Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Böden im Änderungsgebiet weitestgehend unverändert vorliegen und ihre natürlichen Bodenfunktionen nahezu unbeeinträchtigt erfüllen können.
- Die natürlichen Bodenfunktionen basierend auf der Reichsbodenschätzung (Bodenschätzung im BayernAtlas Plus, geoportal.bayern.de) sowie der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der Planung" des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz werden wie folgt bewertet:
- Gemäß Reichsbodenschätzung findet sich im Untersuchungsgebiet Lehm(L) mit einer Zustandsstufe von 2 und einer Grünlandzahl von 41, 45, 46 und 47.
- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Dieses sogenannte Retentionsvermögen (bei Niederschlagsereignissen) der Böden im Änderungsgebiet ist mit der Wertklasse 4 als hoch einzustufen, sodass dieses Vermögen in seiner Funktion möglichst erhalten bleiben sollte.
- Auch das Rückhaltevermögen des Bodens für Schwermetalle, deren Einträge Folge verschiedenster anthropogener Aktivitäten sein können, wird mit Wertklasse 4 als hoch bewertet.
- Die natürliche Ertragsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Bodens Biomasse zu produzieren. Böden mit einer hohen Ertragsfunktion sollten unbebaut und damit der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Gemäß der Reichsbodenschätzung wurde für den im Änderungsgebiet anstehenden Boden eine Grünlandzahl von 44 (Durchschnitt) ermittelt, was nach der landesweiten Bewertungsskala einer mittleren Ertragsfähigkeit (Wertklasse 3) entspricht. Da in der Region der Großteil der Böden ähnliche Grünlandzahlen aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass die Ertragsfähigkeit auch im regionalen Vergleich im mittleren Bereich liegt.
- Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher Pflanzengesellschaften. Da die Grünlandzahl mit 44 (Durchschnitt) und somit auch die natürliche Ertragsfähigkeit regional im oberen Bereich liegen, wird aus Sicht des Naturschutzes von einer eher niedrigeren Wahrscheinlichkeit ausgegangen, im Änderungsgebiet hochwertige Lebensgemeinschaften anzutreffen bzw. Standorte für deren Ansiedlung anzutreffen. Die genaue Einschätzung des Standortpotenzials für die natürliche Vegetation kann jedoch nur expertengestützt erfolgen.
- Insgesamt ergibt sich daraus eine Gesamtbewertung von "hoch".
- Dem Boden im Änderungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als natur- oder kulturgeschichtliches Archiv zu (Bodendenkmal, Eiszeitliche Strukturen wie Drumlins, Flussterrassen etc).
- Geotope kommen im Änderungsgebiet nicht vor.

- Für das Änderungsgebiet sind keine Georisiken bekannt.
- Die Böden im Änderungsgebiet werden auf der gesamten Fläche landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund des guten Flächenzuschnitts und der hohen Ertragsfähigkeit handelt es sich um wichtige Ertragsstandorte.
- Altlastenstandorte sind keine bekannt.
- Die Flächen sind aus geologischer Sicht für eine Bebauung geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" wird während der Bauzeit ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baust Straßen beansprucht und dadurch möglicherweise verdichtet sowie durch Staub- und u. U. auch Schadstoffemissionen belastet.
- Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den südöstlichen Feldweg. Es treten neuversiegelte Bereiche hinzu. Auf den versiegelten Flächen können die Böden ihre Funktionen nicht mehr erfüllen.
- Da die Aufständungen ohne Fundamente im Boden verankert werden (Pfahlgründung), fällt Erdaushub nicht in relevantem Maße an. Nachteilige Auswirkungen auf tiefere Bodenschichten sind aufgrund des begrenzten Eingriffs durch die Errichtung der Modulgründungen nicht zu erwarten.
- Ein Flächenverlust bzw. eine Versiegelung findet bezogen auf die Gesamtfläche nur in geringem Ausmaß statt (punktuell im Bereich der Einrammungen der Modultischständer und Zaunverankerungen, flächig im Bereich der Transformatoren- und Übergabestation, der notwendigen Nebengebäude und der Batteriespeichersysteme). Auf den versiegelten Flächen kann der Boden seine Funktionen nicht länger erfüllen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit der erneuten zügigen Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu rechnen, so dass nicht mit einem Bodenabtrag durch Wind- oder Wassererosion gerechnet werden muss.
- Die Fläche wird auch zukünftig der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen und überwiegend mit Rindern beweidet.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduziert werden. Hierzu werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen:
 - Private Grünfläche der PV-Anlage ohne bauliche Anlagen. Der Boden kann in den unversiegelten Bereichen auch weiterhin als Puffer und Zwischenspeichern agieren.

- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
 - Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
 - Zufahrten und untergeordnete Wege sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig.
 - Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Kunststoffbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.
 - Überschüssiger Erdaushub ist gem. den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachWV) zu entsorgen. Dabei ist eine weitestgehende Verwertung anzustreben.
 - Die Hinweise zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Im Zuge der Vermeidungsmaßnahmen ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen. Die entsprechende Person muss sachkundig sein und hat dies entsprechend bei der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der genehmigenden Behörde regelmäßig Bericht erstatten.
 - Im Durchführungsvertrag wird geregelt, dass die Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder vollständig zurückzubauen und der Boden so wiederherzustellen ist, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wie vor dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage möglich ist. Die Flächen im Änderungsgebiet werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.
- Aufgrund der geringen Versiegelung durch die Ständer der PV-Module ist die Eingriffsstärke in Verbindung mit den festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als gering zu bewerten.

1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; §1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 12.09.2025 zur Fassung vom 08.07.2025 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Wir haben bereits im Verfahren Stellung (27.05.2024) genommen.

Unsere Stellungnahme haben Sie berücksichtigt. Es bestehen daher keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Einwände zu o. g. Vorhaben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten wird begrüßt. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.03.2026:

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

- Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind zum einen die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), zum anderen die Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie – abgeleitet aus den genannten Kriterien – die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.
- Im westlichen Teil fließt auf einer kleinen Fläche der Moosrainbach (Gew. III Ordnung, auch Krebsgraben genannt). Der Bach ist Teil des gemäß § 30 BNatSchG kartierten Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001). Weitere Oberflächengewässer sind nicht zu finden.
- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass oberflächlich anstehendes Grundwasser vorherrscht.
- Eine Versiegelung innerhalb des Änderungsgebiets ist nicht gegeben und der Boden fungiert breitflächig als Puffer und Speicher für anfallendes Niederschlagswasser.
- Die geplante Änderung liegt vollständig in der Gebietskulisse "wassersensibler Bereich".
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Im westlichen Teil fließt auf einer kleinen Fläche innerhalb des Änderungsbereichs der Moosrainbach (Gew. III Ordnung, auch Krebsgraben genannt). Der Bach ist Teil des gemäß § 30 BNatSchG kartierten Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001). Die geplante Bebauung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" hält einen Abstand von mindestens 10 m zu dem bestehenden Gewässer ein. Eine Negativentwicklung ist damit nicht gegeben.
- Aufgrund der Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an weniger Stellen konzentriert statt flächendeckend auf. Dies verändert den oberflächigen Wasserhaushalt und ändert damit auch die Zusammensetzung der vorkommenden Arten. Für den Wasserhaushalt insgesamt und die Grundwasserneubildung ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen.
- Ein Flächenverlust bzw. eine Versiegelung findet bezogen auf die Gesamtfläche nur in geringem Ausmaß statt (punktuell im Bereich der Einrammungen der Modultischständer und Zaunverankerungen, flächig im Bereich der Transformatoren- und Übergabestation, der notwendigen Nebengebäude und der Batteriespeichersysteme). Die aufgeständerten Photovoltaikmodule sind ohne Fundament zu gründen.
- Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den südöstlichen Feldweg. Es treten neuversiegelte Bereiche hinzu. Auf den versiegelten Flächen kann anfallendes Niederschlagswasser weiterhin nicht versickern
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser reduziert werden. Hierzu werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen:
 - Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
 - Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
 - Zufahrten und untergeordnete Wege sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig.

- Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist Niederschlagswasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone (z. B. Muldenversickerung, Flächenversickerung) in den Untergrund zu versickern.
- Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Kunststoffbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Die für die Wasserwirtschaft wichtigen Gesichtspunkte sind die Versorgung des Änderungsgebiets mit Trinkwasser, die Entsorgung von Abwässern, die Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser sowie eventuell auftretendes Hangwasser oder Hochwasser von angrenzenden Gewässern, das zu Überflutungsproblemen im Änderungsgebiet führt.
- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an.
- Anfallendes Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Oberbodenschicht bzw. fließt oberflächlich über diese ab.
- Das Gelände weist ein leichtes Gefälle von Osten nach Westen hinauf, wobei es zu gemäßigtem abfließendem Hangwasser kommen kann.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Durch die Errichtung und den Betrieb der im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" geplanten Agri-Photovoltaikanlage fällt kein Schmutzwasser an.
- Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird vor Ort über die belebte Bodenzone versickert. Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Änderung nicht verändert.
- Eine Anbindung an die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.
- Gefahrenflächen für extreme (HQ_{extrem}) oder hundertjährige Hochwasser (HQ_{100}) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.03.2026:

Bestandsaufnahme:

- Das Änderungsgebiet liegt großklimatisch betrachtet im Staubereich der Alpen. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist daher mit etwa 1427 mm relativ hoch. Da das Gebiet auf einer Höhe von ca. 800 m ü. NN liegt, fällt ein großer Teil des Niederschlags als Schnee. Die Jahresmitteltemperatur ist niedrig und beträgt etwa 7,5°C. Der Föhn, der als Fallwind von den Alpen kommt, kann vor allem im Winter wärmere Luftmassen herantragen. (<https://de.climate-data.org/europa/>)
- Die offenen Flächen des Änderungsgebiets dienen der lokalen Kaltluftproduktion, während die angrenzenden Feldgehölze und Bäume Frischluft produzieren. Es handelt sich um einen Bereich mit klimatisch wirksamen Luftaustauschbahnen. Aufgrund der Lage im Wald, bestehen keine direkte Auswirkung auf die Luftqualität im urbanen Raum.
- Durch die nicht vorhandene Versiegelung im Änderungsgebiet ist keine Wärmeabstrahlungen gegeben.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsgebiets und der anliegenden Flächen kann es zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln).
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Kaltluftentstehung wird im Änderungsgebiet durch den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" vermindert und überwiegend auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Im Bereich der Module, Nebengebäude und Versiegelungen wird die Wärmeabstrahlung begünstigt und die Verdunstung eingeschränkt.
- Durch die Überbauung eines großen Teils der Fläche mit Solarmodulen und der dadurch entstehenden Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module).
- Durch den Erhalt der vorhandenen Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches wird sich die Produktion von Frischluft in diesen Bereichen nicht verschlechtern. Die Gehölze reduzieren die negativen Auswirkungen auf das Kleinklima.

- Durch das Vorhaben kommt es zu keinen weiteren Schadstoffeinträgen in die Luft, da keine dauerhafte zusätzliche Verkehrsnutzung vorgesehen ist.
- Durch den künftigen Verzicht auf Düngemittel kommt es künftig in den in der Umgebung nicht mehr zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen aus dem Änderungsgebiet.
- Insgesamt trägt die Agri-Photovoltaikanlage dazu bei, erneuerbare Energien zu fördern, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren und die Einhaltung der Klimaziele zu erreichen.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" können die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft reduziert werden. Hierzu werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen:
 - Durch die festgesetzte Pflanzbindung können die außerhalb des Baufensters bestehenden Bäume erhalten werden. Bei Abgang sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 15.09.2025 zur Fassung vom 08.07.2025 des Landratsamtes Ostallgäu, Staatliches Bauamt, Marktoberdorf:

Stellungnahme:

Die geplante Zaunanlage mit einer Höhe von bis zu 3,50 m stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Es ist zu prüfen, ob tatsächlich eine solche Zaunhöhe erforderlich ist oder ob eine geringere Zaunhöhe (2,0 m bis 2,5 m) ausreicht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf die Höhe zur geplanten Zaunanlage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abarbeitung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.03.2026:

Bestandsaufnahme:

- Bidingen liegt innerhalb der von einem ausgeprägten eiszeitlichen Relief geprägten Wiesen- und Weidelandschaften des Oberbayrischen Alpenvorlandes innerhalb des Naturraums "Lech-Vorberge". Das Landschaftsbild in der Gemeinde zeichnet sich überwiegend durch eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünland und Acker, forstwirtschaftliche Nutzung und kleine

Ortschaften/Weiler mit eingewachsenen Grünstrukturen an den Ortsrändern.

- Beim Änderungsgebiet selbst handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich, ca. 2 km entfernt des Hauptortes Bidingen. Die Fläche wird in alle Himmelsrichtungen von Waldflächen eingeraht. Innerhalb des Änderungsgebiets befinden sich keine (kultur-)landschaftlich hochwertigen Elemente.
- Das Änderungsgebiet weist ein leichtes Gefälle von Osten nach Westen auf.
- Es besteht keine Blickbeziehungen zu landschaftsbildrelevanten Punkten.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" und die Errichtung der Photovoltaikanlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in die umliegende Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt eine Agri-Photovoltaikanlage auf Grund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module grundsätzlich nach Süden (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragkonstruktionen der Modultische wahrnehmbar. Negative Auswirkungen sind aufgrund der Lage des Änderungsgebiet jedoch auszuschließen, da die Fläche in alle Himmelsrichtungen von Waldflächen eingeschlossen wird. Eine Fernwirkung ist damit nicht gegeben.
- Die vorhandenen, am randgelegenen Gehölze stellen ästhetisch hochwertige Elemente dar und sorgen in ihrer Gesamtheit für die Wertigkeit der weiträumigen Landschaft. Sie bleiben vom Vorhaben unberührt oder werden durch entsprechende Festsetzung erhalten.
- Das Änderungsgebiet selbst besitzt keine Erholungseignung.
- Dadurch, dass die Fläche in alle Himmelsrichtungen von Waldstrukturen eingeschlossen wird, kann von weiteren Eingrünungsmaßnahmen abgesehen werden. Als Sichtschutz wird der Zaun mit rankenden und schlingenden Pflanzen begrünt.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" können die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild reduziert werden. Hierzu werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen:
 - Durch die festgesetzte Pflanzbindung können die außerhalb des Baufensters bestehenden Bäume erhalten werden. Bei Abgang sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen.
 - Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.03.2026:

Bestandsaufnahme:

- Das Änderungsgebiet wird landwirtschaftlich und kleinteilig auch forstwirtschaftlich genutzt. Die Ertragsflächen haben eine hohe Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Der Bereich hat keine Relevanz für die Naherholung.
- Nutzungskonflikte bestehen nicht im Änderungsgebiet.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord“ und die geplante Nutzung der Fläche für eine Agri-Photovoltaikanlage wird eine Doppelnutzung der betroffenen Flächen ermöglicht. Durch die Aufständigung der Module bleibt die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend erhalten und kann weiterhin als landwirtschaftliche Produktionsfläche genutzt werden. Gleichzeitig trägt die PV-Anlage zur Sicherung einer nachhaltigen Stromversorgung mit erneuerbaren Energien bei. Dies ist im Zuge des Klimawandels von enormer Bedeutung für das Wohlergehen künftiger Generationen. Auf diese Weise wird die Flächeninanspruchnahme optimiert, ohne die landwirtschaftliche Nutzung vollständig zu verdrängen.
- Strukturen der Erholungsnutzung sind nicht beeinträchtigt, da die Fläche hierfür keine Eignung aufweisen.
- Durch das Vorhaben kommt es zu keinen weiteren Schadstoffeinträgen in die Luft, da keine dauerhafte zusätzliche Verkehrsnutzung vorgesehen ist.
- Durch den künftigen Verzicht auf Düngemittel kommt es in den in der Umgebung vorkommenden Bereichen nicht mehr zu belastenden Geruchs- oder Staubemissionen aus dem Änderungsgebiet.
- Zu den umgebenden Waldflächen wird mit der Bebauung ein Abstand von mindestens 6 m eingehalten. Zu den Biotopen beträgt der Abstand mindestens 10 m. Durch den gewählten Abstand kann eine Beeinträchtigung besagter Strukturen verhindert werden. Auch ermöglicht der Abstand zum Wald, dass die angrenzenden Waldflächen auch zukünftig forstwirtschaftlich bearbeitet werden können. Die an der Grenze des Änderungsgebietes vorkommenden Gehölze werden durch Festsetzung erhalten.

- Die gutachterliche Einschätzung der potenziellen Blendwirkung einer PV-Anlage der SolPEG GmbH (Fassung vom 28.08.2024) kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der gegebenen Distanz zu Bidingen, relevanten Straßen sowie weiteren relevanten Gebäuden oder schutzwürdigen Zonen keine Blendeinwirkungen und damit gegebene Beeinträchtigungen auftreten.
- Die bei den obigen Schutzgütern genannten und planungsrechtlich festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" dienen indirekt auch dem Wohlbefinden des Menschen. Sie werden daher an dieser Stelle nicht nochmals aufgezählt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- In der Bauphase des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" kann es temporär zu Lärmbelästigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die angrenzenden Gebiete beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
- Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.
- Durch die nicht vermeidbaren aber aufgrund der Festsetzungen geringfügig ausfallenden Reflexionen der Photovoltaikmodule kann es zu einer Beeinflussung der Lebensweise bzw. Eiablage von Wasserinsekten kommen.
- Die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplante Bebauung mit einer Agri PV-Anlage lässt nicht erwarten, dass Staub, Gerüche, Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Es fallen keine Abfälle und Abwässer an.

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu

erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.

- Für die Anlage der Agri PV-Anlage und Außenanlagen (Zufahrten, Zäune usw.) werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe e Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Derzeit sind bei Umsetzung der Änderung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 12.09.2025 zur Fassung vom 08.07.2025 des Kreisheimatpflegers, Bereich Bodendenkmalpflege, Lamerdingen - Dillishausen:

Stellungnahme:

Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Das Plangebiet der o.a. Freiflächen-Photovoltaikanlage Bernbach Nord liegt weder in noch an einem derzeit bekannten Bodendenkmal.

Allerdings liegt das Plangebiet in der Nähe von Siedlungsspuren (Gräber/Grabhügel der Bronzezeit und Straße der röm. Kaiserzeit). Somit ist es nicht ausgeschlossen, bei Bodeneingriffen auf weitere, bisher unbekannte Bodendenkmäler zu stoßen; das Siedlungsgebiet der bronzezeitlichen Bestattungen ist m.E. derzeit noch nicht bekannt. Diese Tatsache ist in den Planungsunterlagen enthalten.

Ich habe daher keine weiteren Anmerkungen und keine Einwände gegen Umsetzung der Planung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf keine derzeit bekannten Bodendenkmäler wird begrüßt, genauso der Hinweis auf den Aufschluss noch unbekannter Bodendenkmäler während Bodeneingriffen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.03.2026:

Bestandsaufnahme:

- Es befinden sich keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im zu ändernden Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Änderung.
- Das Änderungsgebiet liegt in der Nähe von Siedlungsspuren (Gräber/Grabhügel der Bronzezeit und Straße der röm. Kaiserzeit). Somit ist es nicht ausgeschlossen, bei Bodeneingriffen auf weitere, bisher unbekannte Bodendenkmäler zu stoßen; das Siedlungsgebiet der bronzezeitlichen Bestattungen ist m.E. derzeit noch nicht bekannt.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Da im zu ändernden Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Das Änderungsgebiet liegt in der Nähe von Siedlungsspuren (Gräber/Grabhügel der Bronzezeit und Straße der röm. Kaiserzeit). Somit ist es nicht ausgeschlossen, bei Bodeneingriffen auf weitere, bisher unbekannte Bodendenkmäler zu stoßen; das Siedlungsgebiet der bronzezeitlichen Bestattungen ist m.E. derzeit noch nicht bekannt. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, bzw. die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu unverzüglich zu benachrichtigen.

1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.03.2026:

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsgebiets keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Laut Energieatlas Bayern beträgt die mittlere jährliche Globalstrahlung 1.180-1.194 kWh/m². Bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1800 - 1849 Stunden pro Jahr sind in Verbindung mit der nur leichten Hangneigung in Richtung Westen die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.

- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Da es sich beim parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" um eine Agri-PV-Anlage handelt, wird in dem Änderungsgebiet großflächig erneuerbare Energie erzeugt.
- Bei einer mittleren jährlichen Globalstrahlung von 1.180-1.194 kWh/m² sowie bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1800 - 1849 Stunden pro Jahr sind in Verbindung mit der nur leichten Hangneigung in Richtung Westen die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.
- Die Nutzung von Erdwärme ist in der Planung nicht vorgesehen, da es sich bei der Planung um eine Agri- Photovoltaikanlage handelt.

1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.03.2026:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.03.2026:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Westlich des Änderungsgebiets, in einem Abstand von etwa 550 m, beginnt das FFH-Gebiet "Gennachhauser Moor" (Nr. 8130-301). Hierbei handelt es sich um eines der hydrologisch besterhaltenen Moore am nördlichen Moränenrand des Naturraums Südliches Alpenvorland. Es zeigt eine hohe Strukturvielfalt und ist reich an floristischer und faunistischer Ausstattung. Das Änderungsgebiet und FFH-Gebiet sind durch dazwischenliegende Waldflächen voneinander getrennt. Bei Berücksichtigung der im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (Photovoltaikmodule die geringe Reflexion aufweisen, Begrünung der Zäune) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des oben genannten FFH-Gebietes nicht zu erwarten. Eine weitere Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Im Westen befindet sich das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001), welches sich teilweise innerhalb und teilweise angrenzend zum Änderungsbereich befindet. Des Weiteren findet sich direkt nördlich angrenzend das Biotop "Hecke im "Moosrain" (Nr. 8130-0057-001) sowie nördlich in 25 m das Biotop "Streuwiesenbrache im "Moosrain" (Nr. 8130-0056-001)
- Teile des Biotops "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001) befinden sich innerhalb des Änderungsbereichs. Durch die Einhaltung der im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord“ festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können nachteilige Auswirkungen auf die vorhandenen Biotopstrukturen verhindert werden. Zudem wird mit der Baugrenze überall ein Abstand von mindestens 10 m zu den Biotopstrukturen eingehalten. Dies verhindert, dass sich die geplante Bebauung negative auf die Biotope auswirkt. Eine Durchwandermöglichkeit für Kleintiere ist auch weiterhin gegeben.
- Im weiteren räumlichen Umfeld befinden sich weitere geschützte Biotope.
- Wasserschutzgebiete sind von der Änderung nicht betroffen.
- Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Umfeld der Änderung.

1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 10.09.2025 zur Fassung vom 08.07.2025 der Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg:

Stellungnahme:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Allgäu (RP 16)

RP 16 B IV 3.2.1 (Z) Vorranggebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen, hier: Nr. 4 "Gemeinde Bidingen, nordwestlich des Hauptortes"

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme der Regierung von Schwaben mit der Grundlage zur Abwägungsentscheidung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung

Die Gemeinde Bidingen beabsichtigt, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord", die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Wir haben uns zu o.g. Vorhaben zuletzt mit Schreiben vom 24. Mai 2024 (Gz. 24-4621.1-35/8; 24-4622.8035-10/1) geäußert und festgestellt, dass der östliche Randbereich des Planungsgebietes im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen, hier: Nr. 4 (vgl. RP 16 B IV 3.2.1 (Z) i.V.m. RP 16 Karte 2 "Siedlung und Versorgung"), liegt. Des Weiteren haben wir mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der Möglichkeit zum Repowering überall im Vorranggebiet möglich sein muss.

In Vorranggebieten für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll gemäß RP 16 B IV 3.2.1 (Z) den Belangen der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden. Andere überörtlich raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

Die Voraussetzungen, die eine Freiflächen-PV-Anlage im Rahmen der Bauleitplanung erfüllen muss, um mit regionalplanerischen Vorranggebieten für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen vereinbar zu sein,

hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Merkblatt für die Städte und Gemeinden "Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan" (Stand 05.09.2023), formuliert.

Den in o.g. Merkblatt angeführten Voraussetzungen wird die geplante Agri-Photovoltaikanlage nach unserer Einschätzung nicht gerecht. So sind gemäß Ziffer 4.4 des vorgenannten Merkblattes kumulativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1) "Bebauungsplan-Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Wind- und Sonnenenergienutzung."
- 2) "Umgriff der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen-Planung ist auf das nähere Umfeld einer bestehenden Windenergieanlage beschränkt (max. innerhalb eines Radius entsprechend dem dreifachen Rotordurchmesser der gegenständlichen Windenergieanlage)."
- 3) "Sicherstellung ausreichender Zuwegungs-, Wartungs-, Abbau-/ Sprengbereiche für die Windenergieanlage."
- 4) "Zeitliche Befristung der Bauleitplanung betreffend Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf max. 20 Jahre (orientiert am Förderzeitraum des EEG). Eine Verlängerung der Befristung ist möglich. Sofern zwischenzeitlich neue Windenergieanlage errichtet werden, ist eine Verlängerung der Befristung um weitere 20 Jahre für die Teile der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen möglich, die in deren näherem Umfeld liegen."

Nach den Sachverhaltsermittlungen der Regierung verfügen die beiden im Vorranggebiet bereits bestehenden Windenergieanlagen (WEA) über einen Rotordurchmesser von jeweils 70 m. Eine Freiflächen-PV-Anlage wäre innerhalb des o.g. Vorranggebietes für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 4 somit in einem Radius von 210 m um die bestehenden WEA zulässig. Die geplante Agri-Photovoltaikanlage befindet sich mehr als 210 m von der nächsten WEA entfernt. Die unter 2) aufgeführte Voraussetzung wird nicht erfüllt.

Da alle Voraussetzungen gleichzeitig zu erfüllen sind, kann in Folge dahingestellt bleiben, dass auch die unter 1) und 4) genannten Voraussetzungen gemäß dem vorliegenden Satzungsentwurf derzeit nicht erfüllt werden. Ebenso ist unbeachtlich, ob die Voraussetzung unter 3) erfüllt wird.

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist nach alledem eine Vereinbarkeit der Errichtung der geplanten Agri-Photovoltaikanlage mit dem Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen nicht gegeben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme der Regierung von Schwaben wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Stellungnahme erfolgte eine Abstimmung mit der Regierung von Schwaben. Dabei wurde geprüft, inwieweit die im Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr ("Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbesondere Repowering-Bebauungsplan", Stand

05.09.2023) genannten Voraussetzungen auf das vorliegende Vorhaben anwendbar sind. Die Abarbeitung erfolgt im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Ergebnis steht ein Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben und eine Konfliktlösung in Aussicht.

Stellungnahme vom 15.09.2025 zur Fassung vom 08.07.2025 des Regionalen Planungsverbandes Allgäu, Kaufbeuren:

Stellungnahme:

Der östliche Randbereich des Planungsgebietes liegt weiterhin im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen, hier: Nr. 4 (vgl. RP 16 B IV 3.2.1 (Z) i.V.m. RP 16 Karte 2 "Siedlung und Versorgung"). In Vorranggebieten für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll gemäß RP 16 B IV 3.2.1 (Z) den Belangen der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden. Andere überörtlich raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

Die Voraussetzungen, die eine Freiflächen-PV-Anlage im Rahmen der Bauleitplanung erfüllen muss, um mit regionalplanerischen Vorranggebieten für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen vereinbar zu sein, hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Merkblatt für die Städte und Gemeinden "Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan" (Stand 05.09.2023), formuliert.

Den in o.g. Merkblatt angeführten Voraussetzungen wird die geplante Agri-Photovoltaikanlage nicht gerecht. So sind gemäß Ziffer 4.4 des vorgenannten Merkblattes kumulativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1) "Bebauungsplan-Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Wind- und Sonnenenergienutzung."
- 2) "Umgriff der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen-Planung ist auf das nähere Umfeld einer bestehenden Windenergieanlage beschränkt (max. innerhalb eines Radius entsprechend dem dreifachen Rotordurchmesser der gegenständlichen Windenergieanlage)."
- 3) "Sicherstellung ausreichender Zuwegungs-, Wartungs-, Abbau-/ Sprengbereiche für die Windenergieanlage."
- 4) "Zeitliche Befristung der Bauleitplanung betreffend Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf max. 20 Jahre (orientiert am Förderzeitraum des EEG). Eine Verlängerung der Befristung ist möglich. Sofern zwischenzeitlich neue Windenergieanlage errichtet werden, ist eine Verlängerung der Befristung um weitere 20 Jahre für die Teile der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen möglich, die in deren näherem Umfeld liegen."

Nach hiesigen Sachverhaltsermittlungen ist eine Erfüllung aller vorgenannter Voraussetzungen nicht gegeben. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist nach alledem eine Vereinbarkeit der Errichtung der geplanten Agri-Photovoltaikanlage mit dem Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen nicht gegeben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes wird zur Kenntnis genommen, welche selbige Anregungen wie die Stellungnahme der Regierung von Schwaben beinhaltet. Im Zuge der Stellungnahme erfolgte eine Abstimmung mit der Regierung von Schwaben. Dabei wurde geprüft, inwieweit die im Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr ("Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbesondere Repowering-Bebauungsplan", Stand 05.09.2023) genannten Voraussetzungen auf das vorliegende Vorhaben anwendbar sind. Die Abarbeitung erfolgt im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Ergebnis steht ein Einvernehmen mit der oberen Landesplanungsbehörde und eine Konfliktlösung in Aussicht.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.03.2026:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Der östliche Randbereich des Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 4. In diesen Vorranggebieten soll den Belangen der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden. Die Umsetzung der Änderung im Randbereich des Vorranggebiets ist dennoch möglich, da in naher Zukunft keine Umsetzung einer Windkraftanlage geplant ist. Eine Beeinträchtigung des Vorranggebiets ist damit nicht gegeben.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (Fassung vom 19.12.2000):

Die Gemeinde Bidingen verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Die zu ändernden Flächen werden hierin als "Flächen für die Landwirtschaft" sowie als "Fläche für die Forstwirtschaft" dargestellt. Weiterhin befinden sich in dem Bereich die Darstellungen von "Einzelbäume und Baumgruppen", "Sondergebiet- Windkraftanlage", "besehende stufig aufgebaute Waldränder", "Biotopvernetzung", "Schaffung linearer Säume" und "Gebüschstrukturen durch natürliche Sukzession"

Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan mit den Inhalten des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" nicht übereinstimmen, ist die gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im Parallelverfahren gem. §8 Abs. 3 BauGB.

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- 2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen, sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 08.07.2025 berücksichtigt.**

Die sonstigen Belange wurden bei der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 15.09.2025 zur Fassung vom 08.07.2025 des Landratsamtes Ostallgäu, Staatliches Bauamt, Marktoberdorf:

Stellungnahme:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 5 BauGB

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Ostallgäu, Staatliches Bauamt mit dem Hinweis auf Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen keine Einwände.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird begrüßt. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Ergänzende Stellungnahme vom 27.01.2026 zur Stellungnahme vom 15.09.2025:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Der Bebauungsplan für die Agri-PV-Anlage muss dem Anpassungsgebot (§ 1 Abs. 4 BauGB) und dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) Rechnung tragen.

In den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist eine Regelung vorgesehen, die der raumordnerischen Zielsetzung (Windkraft) Rechnung tragen und sicherstellen soll, dass der Windkraftnutzung tatsächlich ein Vorrang eingeräumt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es zur Sicherstellung des Vorrangs der Windkraftnutzung nicht ausreicht, dass die Agri-PV-Anlage im betreffenden Bereich zurückgebaut wird. Es dürfen sich aus dem Bebauungsplan auch keine rechtlichen Hindernisse ergeben, die eine Windkraftnutzung verhindern würde.

Derzeit trifft der vorhabenbezogene Bebauungsplan nur Regelungen, die die Agri-PV-Anlage ermöglichen. Der Zulassung der Windkraftnutzung stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen:

Eine Windkraftanlage ist schlicht mit der festgesetzten Art der Nutzung "AgriPV" nicht vereinbar.

Dem Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB muss der vorhabenbezogene Bebauungsplan jedoch Rechnung tragen und der Vorrang für die Windkraftnutzung muss zumindest so lange gewährleistet sein, solange der Regionalplan eine Vorrangfläche "Windkraft" festlegt.

Die vorgesehenen Regelungen in Nr. 2.9 des Bebauungsplans sind hierzu und auch für den Rückbau der Agri-PV-Anlage zu unbestimmt. Aus der Regelung muss klar und deutlich hervorgehen, welches Ereignis (Eintritt der Bedingung) an welcher Stelle dazu führt, dass die Nutzung "Agri-PV-Anlage" nicht mehr zulässig ist und die Rückbauverpflichtung zugunsten der Windkraft ausgelöst wird. Ansonsten ist die Vollzugsfähigkeit mangels klarer Regelung in Frage gestellt.

Aus der Regelung geht bisher nicht hervor, wann eine Beeinträchtigung der Windkraftnutzung vorliegt und wer die Beeinträchtigung feststellt.

Dies müsste im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst und zweifelsfrei geregelt werden. Evtl. böte sich als Anknüpfungspunkt das Vorliegen einer Genehmigung für eine Windkraftanlage an.

Zu empfehlen ist zudem in der Planzeichnung und im Vorhabensplan den betroffenen Bereich (im geltenden Regionalplan dargestellte Vorrangfläche "Windkraft") entsprechend nachrichtlich kenntlich zu machen. Nur dort besteht die Konfliktsituation mit dem Regionalplan.

Es sollte nachvollziehbar sein, welchen räumlichen Umfang der Wegfall der Zulässigkeit der baulichen Nutzung "Agri-PV" und die Rückbauverpflichtung zugunsten der Windkraftnutzung haben kann.

Nach der aktuell vorgesehenen Regelung in Nr. 2.9 wäre die Agri-PV-Anlage vollständig zurückzubauen, also nicht nur in dem Bereich, der ggf. mit der Windkraftnutzung kollidieren könnte. Hier könnte zur Klarstellung nochmals der Begriff des Überschneidungsbereichs aufgenommen werden.

Derzeit wird der Regionalplan im Hinblick auf die Windenergie fortgeschrieben. Soweit der Umgriff der beabsichtigten Agri-PV-Anlage in dieser Fortschreibung nicht als Vorrangfläche für Windenergie festgelegt wird, löst sich – allerdings erst in der Zukunft – der Konflikt zwischen den Nutzungen PF und Windenergie auf.

Auch dieser Fall könnte ggfl.s über eine entsprechende Bedingung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan bewältigt werden. So ließe sich für die Zukunft der nicht gewünschte Konflikt der Nutzungsarten ausräumen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Ostallgäu vom 27.01.2026 wird zur Kenntnis genommen.

Jegliche Hinweise zu Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass auch der Flächennutzungsplan dem Anpassungsgebot (§ 1 Abs. 4 BauGB) Rechnung tragen muss. Dies kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht mit einer auflösenden Bedingung erfolgen, da § 9 Abs. 2 BauGB nur Rechtsgrundlage für Bebauungspläne sein kann.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist so zu gestalten, dass diese sowohl dem Anpassungsgebot (§ 1 Abs. 4 BauGB) in Bezug auf die Windenergie Rechnung trägt, also auch der Nutzung "Agri-PV" in Hinblick auf das Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Denkbar wäre die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung "Regenerative Energie"¹. In der Begründung des Flächennutzungsplan sollte dann dargestellt werden, dass hier eine Agri-PV-Anlage beabsichtigt ist, aber - entsprechend dem Ziel des derzeitigen Regionalplans - dem Vorrang der Windkraftnutzung ebenfalls Rechnung getragen wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zum Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wird zur Kenntnis genommen.

Um dem Anpassungsgebot und der Windenergie Rechnung zu tragen, wurde die Darstellung des Flächennutzungsplanes entsprechend in eine Sonderbaufläche mit dem Titel "Regenerative Energie" angepasst. Auch die Begründung

wurde dahingehend angepasst, dass trotz der geplanten Nutzung durch eine Agri-PV-Anlage weiterhin dem Vorrang Windkraft Rechnung getragen wird.

2.1.2 Land-/Forstwirtschaft:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 09.09.2025 zur Fassung vom 08.07.2025 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren:

Stellungnahme:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bereich Forsten:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes gehen aus forstlicher Sicht Flächen verloren, die im geltenden FNP als geeignete Bereiche für die Erstaufforstung mit standortgerechtem Mischwald vorgesehen sind. Hier wird darauf hingewiesen, dass der Rohstoff Holz als Erneuerbare Energie gilt und eine nachhaltige und sichere Wärme- und Stromversorgung in regionalen Kreisläufen gewährleisten kann. Gleichzeitig erfüllt Wald im Gegensatz zur vorgesehenen Nutzung, wichtige Funktionen zur Luftreinhaltung, Kohlenstoffspeicherung, Biodiversität, Abmilderung von Starkniederschlägen etc. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Änderung des FNP bedauerlich.

Das Vorhaben ist weitestgehend von Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BAyWaldG) umschlossen (FINr. 252, 238, 480, 480/1, 484, 257, 257/2, 482, 256,254). In der vorliegenden Fassung ist ein Abstand der Bebauung zum Wald mit 6 m vorgesehen. Dies ist bei weitem nicht ausreichend. Insbesondere bei Sturmereignissen können Bäume entwurzeln, abknicken oder Äste und Kronenteile auf die geplante Anlage fallen. Die Bäume können auf diesen Standorten eine Höhe über 30 m erreichen. Daher ist ein Mindestabstand der Bebauung zum Wald von 30 m einzuhalten. Die Erfahrungen der letzten Stürme haben zudem gezeigt, dass diese nicht zwingend aus der Hauptsturmrichtung kommen und daher ein ausreichender Abstand in alle Himmelsrichtungen gewahrt werden muss.

Da auch bei einem ausreichenden Abstand Einflüsse des Waldes nicht ausgeschlossen werden kann, ist aus hiesiger Sicht die Voraussetzung für eine Baugenehmigung, dass zuvor eine zivilrechtliche Haftungsausschlussregelung mit den angrenzenden Waldeigentümern getroffen wurde.

Die benachbarten Waldgrundstücke dürfen bei der Bewirtschaftung nicht eingeschränkt werden. Daher muss die Zufahrt zu diesen dauerhaft gewährleistet werden. Dies gilt insbesondere für die Wälder auf der FINr. 252 und 238.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Ebene des Flächennutzungsplans Flächen für die Forstwirtschaft verloren gehen.

Der Änderungsbereich wird überwiegend als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Südöstlich befinden sich zusätzlich Bereiche, die als "Geeignete Bereiche für die Erstaufforstung mit standortgerechtem Mischwald" ausgewiesen sind. Da diese Bereiche derzeit noch unbewaldet sind, kommt es aktuell zu keinem direkten Verlust forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

Trotzdem geht durch die Planung eine Fläche verloren, die potenziell für eine zukünftige Aufforstung vorgesehen ist. Da die Errichtung der Anlage jedoch auf einen Zeitraum von 40 Jahren begrenzt ist, stehen die Flächen nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder für eine mögliche Aufforstung zur Verfügung.

Geringfügig liegen innerhalb des aktuellen Geltungsbereichs auch Flächen, die als "Flächen für die Forstwirtschaft" dargestellt sind. Um einen Verlust bestehender bewaldeter Flächen zu vermeiden, werden die dort vorkommenden Gehölze im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch Pflanzbindungen gesichert.

Die durch den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" betroffenen Bereiche stehen künftig nicht mehr für eine Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung. Ihre Funktionen in Bezug auf Luftreinhaltung, Kohlenstoffspeicherung, Biodiversität sowie die Abmilderung von Starkniederschlägen bleiben jedoch erhalten.

Da es sich bei dem Vorhaben um die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage handelt, steht die Erzeugung regenerativer Energien im Vordergrund. Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Anlage leistet die Gemeinde einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist festgesetzt, dass der Vorhabenträger nach der Betriebseinstellung der Agri-Photovoltaikanlage die Flächen wieder in den Zustand landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie in "Geeignete Bereiche für die Erstaufforstung mit standortgerechtem Mischwald" zurückzuführen hat. Damit stehen die Flächen langfristig erneut für die forstwirtschaftliche Nutzung und die Erzeugung des Rohstoffs Holz zur Verfügung.

Da das gesamte Flurstück von Waldflächen umschlossen wird, wäre es aus wirtschaftlicher Perspektive nicht vertretbar, einen Waldabstand von 30 m einzuhalten. Bei der Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage handelt es sich um eine Nutzung, bei der weder der Einsatz offener Feuerungsstätten noch der dauerhafte Aufenthalt von Personen vorgesehen ist. Eine Unterschreitung des regulären Waldabstands ist daher zulässig.

Etwaige Schäden durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume sind vom Anlagenbetreiber hinzunehmen. Die Absicherung erfolgt über eine privatrechtliche Vereinbarung. Der gewählte Waldabstand von 6 m gewährleistet zugleich eine uneingeschränkte forstwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Waldflächen.

Damit die durch den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplante Agri-Photovoltaikanlage die Erreichbarkeit der benachbarten Flurstücke Nr. 252 und Nr. 238 nicht beeinträchtigt, wird der Abstand im Bereich der Pflanzbindungen ebenfalls auf 6 m angepasst. Dadurch bleibt eine uneingeschränkte Zufahrt zu den betreffenden Waldflächen dauerhaft gewährleistet.

Stellungnahme:

Bereich Landwirtschaft:

Die durchschnittliche Grünlandzahl im Landkreis Ostallgäu beträgt 46, die Grünlandzahl des Plangebietes liegen Angaben bei 44.

Nach Punkt 1.3 (1) der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 10.12.2021, handelt es sich auf Grund eben dargestellter Sachverhalte zur Bodengüte um keine Ausschlussfläche.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur Grünlandzahl der Fläche werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Bidingen hat Kriterien für geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen anhand eines Kriterienkatalogs festgelegt. Eines dieser Kriterien bezieht sich auf die Bodenqualität der Flächen, auf denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden dürfen. Demnach ist eine Errichtung nur auf Grundstücken zulässig, deren Grünlandzahl unter 48 liegt. Die betroffene Fläche weist eine Grünlandzahl von 44 auf und erfüllt somit die gemeindlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der Fläche um keine landwirtschaftliche Ausschlussfläche handelt. An der aktuellen Planung wird festgehalten.

Stellungnahme:

Bei der regional und örtlich zunehmenden angespannten Pachtmarktlage sowie bei den diversen zusätzlichen flächenwirksamen Gesetzesreglungen (Düngeverordnung, Ausgleichsmaßnahmen Ausbau B12, etc., aber regionalen PV-Freiflächen-Anlagen) übt der fortschreitende Flächenzug einen erheblichen wirtschaftlichen Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe und deren Entwicklungsfähigkeit aus; auch die Doppelnutzung als Agri-PV-Anlage kann dies nur beschränkt entschärfen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zur örtlich zunehmend angespannten Pachtmarktlage wird zur Kenntnis genommen.

Vor dem Hintergrund der angespannten Flächensituation in der Landwirtschaft sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen differenziert zu betrachten. Zwar führen sie zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, jedoch bieten sie – insbesondere auf weniger ertragsreichen Standorten – eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzungsmöglichkeit. Agri-PV-Konzepte ermöglichen darüber hinaus eine Doppelnutzung, wodurch der landwirtschaftliche Charakter der Flächen erhalten bleiben kann. Im Vergleich zu dauerhaft versiegelten Flächen sind PV-Anlagen zudem reversibel und planerisch steuerbar. Bei sorgfältiger Auswahl der Standorte und entsprechender Einbindung in die Regionalplanung kann der Beitrag zur Energiewende ohne erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Entwicklung erfolgen.

Stellungnahme:

Nach Sichtweise der Landwirtschaftsverwaltung steht bei einer "Agri-PV-Anlage" die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund. Dies wird bei Dauergrünland gesichert als gegeben angesehen, wenn die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich nicht unter den Modulflächen befindet (vertikale Projektion), zumindest 9,0 Meter breit ist bzw. ein daten-basierter Mindestertrag von 66 % gesichert zu erwarten ist.

Wird dem nicht entsprochen, ist die Begrifflichkeit "Agri-PV-Anlage" im Satzungstext nach unserem Ermessen durch "PV-Freiflächenanlage" zu ersetzen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur Begrifflichkeit der Agri-PV-Anlage werden zur Kenntnis genommen.

Die geplante Anlage ist gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 der Kategorie 1D zuzuordnen, das heißt es handelt sich um eine Aufständering mit lichter Höhe auf Dauergrünland mit Weidenutzung. Die in der Stellungnahme angesprochenen Kriterien beziehen sich hingegen auf Agri-PV-Anlagen der Kategorie 2, also bodennahe Aufständeringen. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Anlage weiterhin korrekt als "Agri-PV-Anlage" zu bezeichnen.

2.1.3 Brandschutz:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 15.09.2025 zur Fassung vom 08.07.2025 des Landratsamtes Ostallgäu, Staatliches Bauamt, Marktoberdorf:

Stellungnahme:

Die Ausführungen zur Löschwasserversorgung in 9.2.2.1 sind zu prüfen und ggf. anzupassen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zu den Ausführungen zur Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Da dieser Absatz ausschließlich die Vollzugsebene betrifft und keine unmittelbare Relevanz für die Planung hat, wird der entsprechende Absatz gestrichen.

3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord". Da die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen nicht mit der geplanten Nutzung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf Grund der Absicht eines privaten Investors eine Agri-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Gemeinde ist an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besonders interessiert, da die Umsetzung regenerativer Energien einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele leistet. Die Integration von regenerativen Energien, insbesondere von Agri-Photovoltaik, stellt zudem eine innovative und besonders flächenschonende Lösung dar, die sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile vereint. Der Gemeinde erwächst somit ein planerisches Erfordernis, um durch bauleitplanerische Steuerung die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Energieversorgung vor Ort zu schaffen und zugleich ihre Klimaschutzziele zu unterstützen.

Der Änderungsbereich liegt gemäß Regionalplan Allgäu im Vorranggebiet Nr. 4 für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen. Um dem Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB gerecht zu werden, bezieht sich die Flächennutzungsplanänderung auf die Darstellung regenerativer Energien. Dies hat den Hintergrund, dass im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen wurden, welche den Rückbau der Agri-PV Anlage im Falle künftiger Realisierung von Windkraftanlagen, auch im Zusammenhang mit Repowering-Maßnahmen, regeln. Durch eine künftige Darstellung des Änderungsbereiches als "Regenerative Energie" wird auch im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sichergestellt, dass sowohl die Umsetzung der geplanten Agri-PV Anlage möglich ist, gleichzeitig aber dem Ziel des derzeitigen Regionalplanes, dem Vorrang für Windkraftnutzung, Rechnung getragen wird.

3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten / Standort-Wahl:

Im Sinne des Klimaschutzes unterstützt die Gemeinde Bidingen grundsätzlich die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Um geeignete Standorte zu ermitteln, werden eingehende Anträge, nach einem eigens erstellen Kriterienkatalog, im besonderen Hinblick auf ein verträgliches Landschaftsbild, landwirtschaftliche Belange sowie geschützte Lebensräume, bewertet. Der Standort der geplanten PV-Anlage "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" erfüllt all diese Kriterien, weswegen keine alternativen Standorte überprüft wurden.

3.2.2 Planungs-Alternativen:

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im so genannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu einem aufzustellenden Bebauungsplan (Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord"). Die Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bereits auf die Ziele der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt. Es wurden daher keine alternativen Pläne im Rahmen der Vorentwurfs-Planung erarbeitet.

gez. Franz Martin

.....

(F. Martin, Bürgermeister)

Planerin:

.....

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
(i.A. Selina Löscher)